

und Notwendigkeit eine dialektische Einheit bilden. Jede Erscheinung ist zufällig und notwendig zugleich. Der Zufall ist die „Ergänzung und eine Erscheinungsform der Notwendigkeit“⁷¹. Sowohl zufällige wie notwendige Zusammenhänge sind kausal vermittelt. Zufall und Notwendigkeit sind deshalb keine Kriterien für das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Kausalität, sondern sie kennzeichnen jeweils nur *spezifische Arten von Kausalzusammenhängen*.

Die strafrechtliche Kausalitätsprüfung muß sich indessen auf *alle* Kausalzusammenhänge erstrecken, die für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit relevant sein können. Sie darf nicht von vornherein auf diese oder jene Arten bzw. Formen von Kausalzusammenhängen begrenzt werden, weil das eine willkürliche und unzulässige Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit sich bringen würde. Bei der Prüfung und Feststellung der Kausalität zwischen bestimmten tatbestandsmäßigen Folgen und einem objektiv pflichtwidrigen Verhalten kommt es allein darauf an, festzustellen, ob ein Kausalzusammenhang überhaupt vorliegt. Welche Art und Form der Kausalzusammenhang hat, ist für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der objektiven Seite der Tat her unbeachtlich. Hat die betreffende Person durch ihr Verhalten die schädlichen Folgen verursacht oder mitverursacht, so sind sie ihr als Resultat ihres Verhaltens objektiv zuzurechnen. Ob es sich hier um einen zeitlich oder räumlich näheren oder entfernteren Zusammenhang, einen einfachen oder komplizierten, typischen oder atypischen Kausalverlauf handelt oder ob der Wirkungsgrad einer Teilursache größer oder kleiner ist, ist für die Bejahung der Kausalität und die objektive Begründetheit strafrechtlicher Verantwortlichkeit unerheblich.

Gegen eine solcherart selektive Beurteilung der Kausalität objektiver Zusammenhänge nach dem Wahrscheinlichkeitsgrad des Erfolgseintrittes bestehen auch rechtspolitische Bedenken. Mit ihr würde ein erhebliches Moment der Unsicherheit in die Kausalitätsfeststellung hineingetragen, da es kaum möglich ist, exakte Kriterien und Maßstäbe zu finden, nach denen im Einzelfall zwischen notwendigen und zufälligen Zusammenhängen unterschieden und der Wahrscheinlichkeitsgrad des Erfolgseintrittes genau bestimmt werden kann, zumal mit dem Setzen einer Bedingung, die sich später als Ursache bzw. Mitursache einer schädlichen Folge herausstellt, zunächst immer nur eine Wahrscheinlichkeit der Herbeiführung dieser Folge gegeben ist.

So führt beispielsweise durchaus nicht jeder auf ein Opfer gezielte Schuß mit Notwendigkeit zu einem tödlichen Treffer. Der Schuß kann fehlgehen, er kann das Opfer leicht oder schwer verwunden oder auch sofort töten.

Wollte man das Vorliegen strafrechtlich relevanter Kausalität also von irgendwelchen objektiven Wahrscheinlichkeitsgraden abhängig machen, bestünde die Gefahr, daß schon bei der Prüfung der Kausalität Handlungen ausgeschieden werden, die in Wirklichkeit eine Straftat darstellen und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordern.

71 *Phüosophisches Wörterbuch*, Bd.2, Berlin 1974, S. 1180.